



HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung

A. Problem

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die 21. Legislaturperiode sowie im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern wird der flächendeckende Ausbau der digitalen Infrastruktur als Ziel definiert. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die verfahrens- und genehmigungsfreie Errichtung von Mobilfunkmasten vereinheitlicht und ausgeweitet werden. Dabei sollen auch einheitliche Standards und eine Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 Metern im Innen- und bis zu 20 Metern im Außenbereich sowie für temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet sowie für alle Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden.

B. Lösung

Dieser gemeinsamen Zielsetzung des Bundes und der Länder wird mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) Rechnung getragen. Durch eine Sonderregelung, dass Antennenanlagen ausdrücklich nicht als Sonderbau gelten, wird sichergestellt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen im vereinfachten Verfahren geprüft werden und somit die Baugenehmigung als erteilt gilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Bauantrages entschieden worden ist. Damit können Baugenehmigungsverfahren verkürzt und Kosten eingespart werden. Auf die bislang einzuhaltenden Abstände für Mobilfunkmasten im Außenbereich wird verzichtet. Die Änderung ermöglicht, dass Mobilfunkantennen im Außenbereich auch bei kleinteiligen Grundstückszuschnitten realisiert werden können.

Für die Errichtung der Antennenanlagen werden darüber hinaus weitere Erleichterungen geschaffen, indem weitergehende Ausnahmen als bisher vom Genehmigungserfordernis für Antennenmasten gewährt werden. Dies schafft Flexibilität für die Mobilfunknetzbetreiber und sorgt gleichzeitig dafür, dass bestehende Funklöcher leichter geschlossen werden können. Zudem werden bei den genehmigungsfreien Anlagen die Vorbehalte bis auf ein Minimum reduziert.

C. Befristung

Da die HBO keiner Befristung unterliegt, bedarf das vorliegende Gesetz ebenfalls keiner Befristung.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Die mit den Änderungen angeordneten verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Änderungen beinhalten Vereinfachungen, die entweder zum Wegfall bislang notwendiger Verfahren oder aber zu deren Beschleunigung führen, werden zu Einsparungen bei den Unternehmen führen und das Verfahren beschleunigen. Für Staat und Kommunen sind die Änderungen weitgehend kostenneutral. Wegfallende Verfahrenserfordernisse führen zu weniger Prüfaufwand in den Behörden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine.

- G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**
Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung**

Vom

**Artikel 1¹
Gesetz zur Änderung
der Hessischen Bauordnung**

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 9 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mittel,“ die Wörter „ausgenommen Antennenanlagen einschließlich der Masten,“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Antennenanlagen im Außenbereich, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten.“
3. Abschnitt I Nr. 5 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1.1 Antennenanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m; bei einer Höhe von mehr als 10 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“
 - b) Nr. 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 zugehörige Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt,
 - c) Nr. 5.1.2.1 wird gestrichen.
 - d) Die bisherige Nr. 5.1.2.2 wird zu Nr. 5.1.3 und wird wie folgt gefasst:

„5.1.3. sonstige Versorgungseinheiten bis 50 m³ Brutto-Rauminhalt,“
 - e) Nr. 5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Antennenanlagen, einschließlich zugehöriger Versorgungseinheiten, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei einer Höhe von mehr als 10 m und einer Aufstelldauer von mehr als drei Monaten unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“
 - f) Die Nr. 5.2.1 und 5.2.2 werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 361-123

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 9)

Um der Zielsetzung aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern Rechnung zu tragen, werden Antennenanlagen aus dem Sonderbautatbestand herausgenommen. Die Einstufung ermöglicht für Antennenanlagen, die nicht nach der Anlage zur HBO baugenehmigungsfrei sind, eine schnellere Bearbeitung durch die Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 65 HBO. Durch die Herausnahme aus dem Sonderbautatbestand findet bei solchen Antennenanlagen zudem die Genehmigungsfiktion nach § 65 Abs. 2 HBO Anwendung.

Zu Nr. 2 (Zu § 6)

Zu Buchstabe a) und b)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass von Antennenanlagen im Außenbereich keine gebäudegleiche Wirkung ausgeht und sie damit keine Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken einhalten müssen. Durch diese abstandsflächenrechtliche Privilegierung wird die Errichtung von Mobilfunkmasten und damit auch die Standortsuche für die Mobilfunkbetreiber im Außenbereich spürbar erleichtert. Gerade im Außenbereich ist der Mobilfunkausbau zur Vermeidung von Versorgungslücken z.B. an Verkehrswegen ein wichtiges Anliegen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist der Verzicht auf die Abstandsflächen als unkritisch zu bewerten, da der Außenbereich regelmäßig von Wohnbebauung frei bleibt und damit die gesetzlichen Schutzziele des Abstandsflächenrechts grundsätzlich nicht tangiert sind.

Zu Nr. 3 (Anlage zu § 63 Abschnitt I Nr. 5)

Zu Buchstabe a Nr. 5.1.1

Die Regelung sieht vor, dass künftig Antennen einschließlich ihrer Masten bis zu einer Höhe von 20 m im Außenbereich verfahrensfrei sind und damit ohne Baugenehmigung errichtet werden können. Mit der Änderung soll dem zwischen Bund und Ländern geschlossenen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung Rechnung getragen werden. Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit im Außenbereich beschleunigt den Mobilfunkausbau und verringert durch den Verzicht auf ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren den Verwaltungsaufwand. Weiterhin beachtlich sind das Bauplanungsrecht und ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse aus anderem Fachrecht. Der Vorbehalt nach V Nr. 4 (Beteiligung von Prüfachverständigen für Standsicherheit) bleibt weiterhin bei Anlagen, die über 10 m sind, bestehen.

Zu Buchstabe a Nr. 5.1.2

Die Neuregelung entspricht weitestgehend der ursprünglichen Fassung der Nr. 5.1.2.1. Bisher bestehende Vorbehalte nach Abschnitt V Nr. 1 und Nr. 3 entfallen. Künftig wird auf die Nennung von Funkcontainer verzichtet. Diese fallen unter den Begriff „Antennenanlagen“ und unterfallen damit ebenfalls der Genehmigungsfreistellung. Der Wortlaut entspricht insoweit auch der aktuellen in § 61 Abs. 1 der Musterbauordnung.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung, da der wesentliche Text aus der ursprünglichen Nr. 5.1.2.2 erhalten bleibt.

Zu Buchstabe c) und d)

Redaktionelle Anpassungen in Text bzw. Nummerierung.

Zu Buchstabe e)

Neufassung der bisherigen Nr. 5.2, 5.2.1 und 5.2.2. Von den ursprünglichen Vorbehalten bleibt nur derjenige des Abschnitts V Nr. 4 für ortsveränderliche Antennenanlagen mit einer Aufstelldauer von mehr als drei Monaten bestehen. Darüber hinaus wird bei den temporären Anlagen auf eine Größenbeschränkung für die dazugehörigen Versorgungseinheiten verzichtet. Durch diese Änderung können Mobilfunkbetreiber schneller auf Funklöcher reagieren und zugleich wird damit eine weitere Anpassung an die Musterbauordnung angestrebt.

Zu Buchstabe f)

Die Streichungen der Nr. 5.2.1 und 5.2.2 sind eine Folge der Neufassung in Nr. 5.2.

Zu Art. 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Wiesbaden, 18. Februar 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert